

FRTB - aktuelle Entwicklungen

Überarbeitete BCBS-Vorgaben und Finalisierung der CRR 2 – die Umsetzung des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) geht auf die Zielgerade

Aktualisiert Juni 2019

Aktuelle Entwicklungen zur Mindestanforderung an die Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken: BCBS-Vorgaben und CRR 2

Zusammenfassung

Im Themenkomplex „Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB) gibt es diverse nennenswerte Entwicklungen: Am 14. Januar 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die finalen überarbeiteten Vorschriften (BCBS 457). Am 28. Juni 2019 ist die CRR 2 in Kraft getreten, welche FRTB phasenweise in EU-Recht integriert. Bereits im Oktober 2018 kündigte die EZB im Rahmen ihrer „SSM Supervisory Priorities 2019“ für 2019 eine Erhebung des aktuellen Standes der FRTB-Umsetzung an.

Der BCBS verabschiedete ursprünglich im Januar 2016 das FRTB als „Mindestanforderungen an die Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken“ (BCBS 352). Ziel war und ist die Beseitigung bestehender Defizite in der aktuellen Kapitalisierung.

Nach anhaltender Kritik an einigen Eckpunkten veröffentlichte der BCBS im März 2018 ein Konsultationspapier (BCBS 436) mit selektiven Verbesserungsvorschlägen,

die im Markt insgesamt wohlwollend aufgenommen wurden. Im Januar 2019 veröffentlichte der BCBS schließlich überarbeitete Vorschriften an die Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiken und folgt dabei im Wesentlichen dem Konsultationspapier.

Die Änderungen betreffen alle relevanten Themenbereiche, wie Handelsbuchabgrenzung, Standard- und Interne-Modelle-Ansatz sowie den vereinfachten Standardansatz.

Bei der Handelsbuchabgrenzung hat der Basler Ausschuss Widersprüchlichkeiten in den Zuordnungsregeln aufgelöst. Darüber hinaus wurde die Zuordnung einzelner Finanzinstrumente konkretisiert und die Regelungen für den internen Risikotransfer verfeinert.

Im Standardansatz wurden unter anderem Anpassungen an der Kalibrierung vorgenommen, die zu einer Kapitalreduktion führen. Diese beinhalten insbesondere eine Anpassung des Niedrigkorrelations-szenarios und eine Reduktion der Risikogewichte für FX und Zins.

Inhalt

Zusammenfassung

Seite 1

Details: Handelsbuchabgrenzung

Seite 2

Details: Definitionen und Anwendung

Seite 2

Details: Vereinfachter Standardansatz

Seite 3

Details: Standardansatz

Seite 3

Details: Interne-Modelle-Ansatz

Seite 4

Umsetzung in EU-Recht

Seite 6

Implikationen und Handlungsbedarf

Seite 7

Relevante Links

- ▶ BCBS 352 - Standard von 2016: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d352.pdf>
- ▶ BCBS 436 - Konsultationspapier: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d436.pdf>
- ▶ BCBS 457 - Überarbeiteter Standard: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d457.pdf>
- ▶ BCBS 457 - Anmerkungen des BCBS: https://www.bis.org/bcbs/publ/d457_note.pdf
- ▶ BCBS 457 - Offizielle FAQs: https://www.bis.org/bcbs/publ/d457_faq.pdf

Für kleinere Banken wird nun ein vereinfachter Standardansatz eingeführt, basierend auf einer Skalierung des bestehenden Kapitalbedarfs nach Basel II. Je nach Risikoart wird dabei der Kapitalbedarf auf 120 % (für FX-Risiko) bis 350 % (für Aktienrisiko) des aktuellen Wertes skaliert.

Im Interne-Modelle-Ansatz (IMA) wird insbesondere der in der Branche kritisch betrachtete Test zur „Profit and Loss Attribution“ (PLA) deutlich überarbeitet, so dass Banken nun weniger sprunghafte Kapitaleffekte aufgrund ungenügender PLA-Performance befürchten müssen.

Banken sollten die Auswirkungen der Änderungen analysieren. Durch den unter Basel IV geplanten Output-Floor profitieren auch IMA-Banken von der Kapitalreduktion des Standardansatzes. Kleinere Banken sollten untersuchen, ob der vereinfachte Standardsatz für sie wirtschaftlich ist.

Die CRR 2 sieht eine FRTB-Meldepflicht des Standardansatzes in der EU unter Einhaltung der überarbeiteten Vorgaben bereits ab Ende 2020 vor – Banken mit kleineren Marktrisiko-Positionen sind hiervon jedoch nicht betroffen. Dies und die durch die EZB angekündigte Erhebung des Umsetzungsstandes von FRTB sollten in der Projektplanung berücksichtigt werden.

Details: Handelsbuchabgrenzung

Den im BCBS Konsultationspapier von 2018 vorgeschlagenen Änderungen wird in den neuen Vorgaben im Wesentlichen gefolgt. Die wesentlichste Änderung gegenüber der Version von 2016 ist eine Konkretisierung der Reihenfolge der anzuwendenden Kriterien für eine Zuordnung der Geschäfte zum Handels- bzw. Bankbuch.

Zuordnung zu Handels- und Bankbuch

Die Handelsbuchzuordnung von Wertpapier-Underwritings wurde eingeschränkt. Wertpapier-Underwritings sind nur dann dem Handelsbuch zuzuordnen, wenn die Bank vorhat, das zugrundeliegende Wertpapier zu kaufen.

Der Basler Ausschuss stellt klar, dass Repos, die für die Liquiditätssteuerung verwendet werden und zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, nicht zu den sogenannten handelsnahen Repo-Transaktionen („trading-related repo-style transactions“) gehören und somit dem Bankbuch zuzuordnen sind.

Für Immobilienbestände und deren Derivate wurde klargestellt, dass diese dem Bankbuch zuzuordnen sind.

Die Kriterien für die Zuordnung von Kapitalanlagen in Fonds wurden präzisiert. Diese müssen dem Bankbuch zugeordnet werden, es sei denn

- es besteht eine Durchschau auf die Bestandteile des Fonds oder
- die Bank erhält tägliche Preise und kennt entweder das Fonds-Mandat oder entsprechende anderweitige nationale Regeln.

Trifft eines dieser Kriterien zu, unterliegt das Investment automatisch der Handelsbuchvermutung.

Die neuen Vorgaben verlangen nicht mehr explizit, dass alle Geschäfte, die in einem Handelstisch gesteuert werden, dem Handelsbuch zuzuordnen sind. Dies ermöglicht formal das Management von Bankbüchern aus einem Handelstisch heraus.

Umwidmungen bedürfen weiterhin der Genehmigung der Aufsicht

und sind nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich. Die neue Version übernimmt die Ergänzung des Konsultationspapiers, dass Änderungen von Geschäftscharakteristika Umwidmungen erforderlich machen können.

Interner Risikotransfer

Hinsichtlich des Risikotransfers gibt es im Vergleich zu BCBS 352 zwei wesentliche Änderungen. Dies betrifft zum einen den Risikotransfer von Kredit- und Aktienrisiken und zum anderen interne CVA-Hedges.

Per internen Risikotransfer übertragene Kreditrisiken können nunmehr auch mit mehreren externen Geschäften abgesichert werden; die Risiken müssen aber in Summe weiterhin „Back-to-Back“ externalisiert werden.

Ferner wurde für interne CVA-Hedges konkretisiert, dass die Seite des internen Geschäfts aus dem CVA-Portfolio im CVA-Risiko und die andere Seite im Marktrisiko abzubilden ist.

Details: Definitionen und Anwendung

Strukturelle FX-Positionen

BCBS 457 ergänzt einen Abschnitt zum Umgang mit strukturellen FX-Positionen, der bereits im Konsultationspapier diskutiert wurde.

Beim Ausschluss struktureller FX-Positionen aus der Kapitalrechnung wurde die Obergrenze für den Ausschluss angepasst: Statt einer nominalbasierten Obergrenze gilt nun eine ökonomische sinnvollere sensitivitätsbasierte Grenze.

Banken müssen bei der Neuauflage oder Anpassung solcher Positionen ihrer entsprechenden Policy folgen, welche zuvor von der Aufsicht abzunehmen ist. Das Konsultationspapier von 2018

schlug noch für jede Neuanlage oder Anpassungen eine separate Genehmigung der Aufsicht vor.

Handelstische

Im Regelfall beharrt das Basler Komitee darauf, dass ein Händler genau einem Handelstisch zuzuordnen ist. Die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen hiervon wurden jedoch erweitert. Zum einen können (Chef)-Händler nun mehr als zwei Handelstischen zugeordnet werden und zum anderen genügt eine Begründung an die Aufsicht anstelle der im Konsultationspapier vorgeschlagenen Genehmigung durch die Aufsicht.

Details: Vereinfachter Standardansatz

Das BCBS definiert einen vereinfachten Standardansatz als skalierte Variante des bestehenden Standardansatzes nach Basel II und verabschiedet sich von dem im Juni 2017 (BCBS 408) vorgeschlagenen vereinfachten Ansatz.

Folgende Skalierungsfaktoren wurden im neuen Standard festgelegt:

- Zinsrisiko: 1,3
- Aktienrisiko: 3,5
- Rohwarenrisiko: 1,9
- FX-Risiko: 1,2

Die Erhöhung des Marktrisikokapitals ist somit abhängig von Ausprägung der Risikoarten und liegt bei mindestens 20 % – bei großen Rohwaren- oder Aktienpositionen unter Umständen auch signifikant höher.

Die signifikante Erhöhung des Aktienrisikos ist konsistent zum Vorgehen im FRTB-Standardansatz.

Der BCBS bestätigt die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Restriktionen für die Verwendung des vereinfachten Standardansatzes. So wird der Einsatz zum Bei-

spiel für G-SIBs, für eine Verwendung in Kombination mit einem IMA oder für Banken mit Korrelationsportfolien als ungeeignet erachtet. Die finale Entscheidung obliegt der Aufsicht; es werden keine quantitativen Kriterien vorgegeben.

Details: Standardansatz

Der Standardansatz basiert wie gehabt auf drei Komponenten:

- sensitivitätsbasierte Methode,
- Default Risk Charge (DRC),
- Add-on für Residualrisiken.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Standard von 2016 betreffen die sensitivitätsbasierte Methode. Allgemein ist im Vergleich zu den Vorgaben von 2016 von einer geringeren Kapitalbelastung für das Marktrisiko auszugehen. Banken erhalten zudem mehr Freiheiten, z. B. bezüglich der Währung in der das FX-Risiko gemessen wird.

Sensitivitätsbasierte Methode

Allgemeines

Nach Zustimmung der Aufsicht erlaubt BCBS 457 den Banken nun, FX-Risiken bezogen auf eine andere Währung als die Reporting-Währung, der sogenannten Basiswährung, zu berechnen. Dies ermöglicht Banken, FX-Risiken in der Währung zu berechnen, in der sie ihr Handelsgeschäft steuern. Die Nutzung der Basiswährung unterliegt gewissen Auflagen.

Die Behandlung von Indexinstrumenten und Multi-Underlying-Optionen wurde in der neuen Version präzisiert. Vereinfachungen sind dadurch gegeben, dass für die Delta- und Curvature-Risiko-Berechnung unter definierten Kriterien auf eine Zerlegung verzichtet werden kann. Durch die Einführung neuer Index-Buckets (für Aktienrisiko und CSR) mit niedrigen Risikogewichten führen nicht zerlegte Indizes im Vergleich zu den

Vorgaben von 2016 zu einer geringeren Kapitalbelastung.

Ferner wurde die Behandlung von dem Handelsbuch zugeordneten Kapitalanlagen in Fonds klargestellt. Dabei kann bei zerlegbaren Index-Benchmarks unter Umständen auf eine Zerlegung verzichtet werden. Für nicht-zerlegbare Kapitalanlagen in Fonds des Handelsbuches existieren – aufgrund der Zuordnung zum Handelsbuch – tägliche Preise. Für solche Kapitalanlagen in Fonds kann die Bank zwischen drei Methoden zur Berechnung der Kapitalanforderung wählen.

Risikogewichte

An diversen Stellen wurden die Risikogewichte reduziert, so dass Banken mit einer Kapitalentlastung rechnen können.

Für Delta GIRR reduzieren die neuen Vorgaben die Risikogewichte zum Teil um bis zu 0,7 %. Dabei bleibt man innerhalb der im Konsultationspapier eingeführten Bandbreiten.

Ferner wurden die Risikogewichte für Pfandbriefe (von 4 % auf 2,5 %) und hochverzinsliche Staatsanleihen (von 3 % auf 2 %) reduziert.

Für das Aktienrisiko wurde die im Konsultationspapier vorgeschlagene Reduktion der Risikogewichte jedoch nicht in den neuen Standard übernommen. Dies entspricht der überdurchschnittlichen Steigerung des Aktienrisikos im vereinfachten Standardansatz.

Die Risikogewichte für FX-Sensitivitäten wurden dem Konsultationspapier folgend von 30 % auf 15 % reduziert. Die Liste der als liquide angesehenen Währungspaare, für welche noch niedrigere Risikogewichte angesetzt werden dürfen, wurde auf Triangulationen der Währungspaare aus dem Standard von 2016 ausgeweitet. Damit

kommen EUR-Banken nun ähnlich umfangreiche Entlastungen zugute wie vorher den USD-Banken.

Korrelationen

Die Skalierung des Niedrigkorrelationszenarios wurde als unverhältnismäßig hoher Stress für hochkorrelierte Risikofaktoren gesehen und nun, wie im Konsultationspapier vorgeschlagen, reduziert. Banken müssen sich nun weniger Sorgen um eine hohe Kapitalbelastung ihrer Basisrisiken z. B. im Zinsbereich machen.

Die Korrelationsparameter für die Aggregation von Credit-Spread-Risiko (CSR) und Curvature-Risikopositionen wurden weitergehend spezifiziert.

Außerdem wurden die Korrelationsparameter zur Aggregation der Aktienrisikopositionen über verschiedene Buckets hinweg punktuell angepasst.

Delta und Vega

Bei der Berechnung der Sensitivitäten erster Ordnung für Instrumente mit Optionalitäten wurde die Verpflichtung zum „sticky delta“-Ansatz fallen gelassen: Der „sticky strike“-Ansatz ist nun ebenfalls verwendbar.

Die Anerkennung von Forward-Preisen als Rohwaren-Delta-Risikofaktoren wurde leicht erweitert. Im Standard von 2016 war ausschließlich von Elektrizität die Rede; nun wird dies lediglich als Beispiel genannt.

Rohwaren-Grades wurden als Unterscheidung in der Korrelationsformel entfernt, so dass Banken die Grades nun nicht mehr als Stammdaten vorhalten müssen.

Curvature

Der neue Standard erweitert den Geltungsbereich für die Curvature-Risikoberechnung, um eine Berücksichtigung von Instrumenten

ohne Optionalitäten zu ermöglichen. Notwendig dafür ist jedoch die konsistente Anwendung auf sämtliche Produkte. Technisch erfordert dies zwei volle Neubewertungen für jedes Geschäft.

Dies ist eine der größeren Neuerungen im neuen Papier. Eine Auswirkungsanalyse ist anzuraten.

Zur Vermeidung größerer Sprünge in der Curvature-Risikoanforderung wurden die Vorschriften zur Aggregation über verschiedene Buckets hinweg angepasst.

In bestimmten Fällen und zum Teil erst nach Genehmigung der Aufsicht erlaubt das Basler Komitee nun, die Curvature-Risikokapitalanforderungen für FX-Instrumente mit einem Faktor von 1,5 zu dividieren. Damit wird unter anderem eine konstruktionsbedingte Doppeltzählung von FX-Curvature-Risiken für FX-Optionen reduziert.

Default Risk Charge (DRC)

Die DRC-Berechnung wurde nur im Detail angepasst. So fordert der Basler Ausschuss für Kapitalanlagen in Fonds, welche als ungeratete „other sector“-Equities behandelt werden, nun eine andere Herangehensweise zur Bestimmung der Risikogewichte.

Add-on für Residualrisiken

Wenige Änderungen gibt es bei den Add-Ons für Residualrisiken (RRAO). Hier wurden einzig die Umstände, unter welchen Indexinstrumente, Multi-Underlying-Optionen und Fonds unter das RRAO fallen, klargestellt.

Details: Interne-Modelle-Ansatz

Die Zulassung für die Nutzung eines internen Modells wird nach wie vor auf Handelstisch-Ebene erteilt. Erhält ein Handelstisch die Zulassung, so basieren die Marktrisikokapitalanforderungen auf den drei Komponenten:

- Expected Shortfall,
- nicht-modellierbare Risikofaktoren,
- Default Risk Charge (DRC).

Weiterhin wird von jedem Handelstisch die Durchführung eines „Profit and Loss Attribution“-Tests (PLA-Tests) zur Validierung der Modellgüte verlangt.

Für das interne Modell übernimmt die neue Version zu großen Teilen die Vorschläge des Konsultationspapiers von 2018. Im Folgenden gehen wir auf die Unterschiede zur ursprünglichen Version von 2016 ein.

Allgemeine Kriterien

Die neuen Vorgaben spezifizieren in größerem Detail die allgemeinen Kriterien für die Verwendung des internen Modells:

- Die Qualitätsstandards der Aufsicht müssen hinsichtlich der organisatorischen Infrastruktur und des internen Risikomanagements erfüllt sein.
- Handelstische, für die das interne Modell in Frage kommt, müssen explizit benannt werden. Bei Nicht-Nominierung eines Handelstisches kann dieser frühestens ein Jahr nach letztmaliger Modellabnahme wieder berücksichtigt werden.
- Das interne Modell muss je Handelstisch von der Aufsicht genehmigt werden.

Validierung

Die Anforderungen an die Validierung der internen Modelle bleibt grundsätzlich unverändert. Allerdings fordert BCBS 457 nun explizit die Unabhängigkeit der validierenden Einheit von der Modellentwicklung.

Ebenso wird nun verlangt, dass die Validierungsaktivitäten die Vergleichbarkeit der Säule 1- und Säule 2-Modelle umfassen sollen.

Für die Validierung der Methodik zur Ermittlung der hypothetischen P&L stellt der neue Standard hingegen weniger konkrete Anforderungen als zuvor.

Risikofaktorspezifikation

In der neuen Version wurde die Spezifikation der Marktrisikofaktoren für Rohwarenpreise etwas rigider gefasst. Für kleine Rohwarenrisikobehaftete Portfolios wurde die mögliche Akzeptanz von einem einzigen Risikofaktor für eine breite Rohwaren-Subkategorie (z. B. ein Risikofaktor für alle ÖL-Typen) gestrichen.

Hinzugefügt wurde der Umgang mit Kapitalanlagen in Fonds, welcher abhängig von der Zerlegbarkeit ist.

Risk Factor Eligibility Test (RFET)

Der „Risk Factor Eligibility Test“ (RFET) wurde vor allem im Hinblick auf die Preisbeobachtungskriterien überarbeitet. So muss nach dem neuen Standard nun mindestens eine der beiden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 24 echte Preisbeobachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate, welche keine 90-Tage-Periode mit weniger als vier Beobachtungen enthalten oder
- mindestens 100 echte Preisbeobachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate.

Der im Konsultationspapier eingeführte „bucketing approach“ zum Zählen echter Preisbeobachtungen für Risikofaktoren, die Teil von Kurven oder Flächen sind, wurde weiter konkretisiert. Dabei führt der neue Standard für Banken die Wahl zwischen zwei Ansätzen ein:

- Die Bank greift auf ein *regulatorisch vorgegebenes* Set an Buckets zurück.
- Die Bank darf *eigene* Buckets unter Einhaltung weniger Vorgaben definieren.

Modellierbarkeit von Risikofaktoren

Das Konsultationspapier hat die Einführung von sieben Richtlinien für modellierbare Risikofaktoren vorgeschlagen. Sie dienen der Einschätzung, ob ein Risikofaktor, der den RFET bestanden hat, im Expected Shortfall-Modell verwendet werden kann oder als nicht-modellierbarer Risikofaktor behandelt werden muss. Diese Grundsätze wurden mit folgenden Änderungen in die neue Version übernommen:

- *Nachweispflicht*: BCBS fordert von Banken im neuen Standard den Nachweis, dass diese Grundsätze befolgt werden.
- *Proxies in RTPL*: Wird ein Risikofaktor über einen Proxy im Expected Shortfall-Modell berücksichtigt, so muss dieser in der RTPL berücksichtigt werden, es sei denn das Basisrisiko wurde als NMRF kapitalisiert oder – als neue Option – das zugehörige Basisrisiko ist adäquat im Expected Shortfall-Modell berücksichtigt.

Backtesting

Auch im Bereich des Backtestings wurde der Standard von 2016 nochmals konkretisiert. So wurde klargestellt, dass die Anzahl der Gesamtausreißer dem größeren der Anzahl der wirklichen (d.h. bezogen auf APL) und hypothetischen Ausreißer (d. h. bezogen auf HPL) sowohl auf die bankweite als auch auf Handelstisch-Ebene entspricht.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass für das bankweite Backtesting nur Handelstische berücksichtigt werden, die den IMA verwenden. Eine Aktualisierung erfolgt mindestens quartalsweise, analog zur Frequenz der Herein- und Herausnahme aus dem IMA.

Da es nicht näher spezifiziert ist, gehen wir davon aus, dass die historischen Backtesting-Ergebnisse bei Änderung des bankweiten Backtesting-Umfangs bereinigt bzw. ergänzt werden müssen. Banken müssen als Konsequenz die historischen Daten auf Handelstisch-Ebene vorhalten.

Profit and Loss Attribution

Die durch das Konsultationspapier vorgeschlagenen Anpassungen an der PLA wurden im Wesentlichen übernommen. Damit geht der Basler Ausschuss auf die Kritikpunkte der Industrie weitgehend ein.

Die neue Version definiert neue Testmetriken. So verabschiedet man sich von dem Quotienten mit Varianz und Standardabweichung der HPL im Nenner und nutzt den im Konsultationspapier vorgeschlagenen Kolmogorov-Smirnov-Test zum Vergleich der Verteilungen der HPL und RTPL. Der Chi-squared-Test, welcher ebenfalls im Konsultationspapier vorgeschlagen wurde, wird hingegen nicht mehr erwähnt.

Die Berechnung der Metriken erfolgt, wie im Konsultationspapier vorgeschlagen, quartalsweise auf Basis der jeweiligen Zwölfmonatshistorie. Ursprünglich war eine monatliche Berechnung mit je einem Monat Historie vorgesehen. Durch den ¾-Überlapp erwarten wir deutlich weniger Dynamik in den Kennzahlen.

Das Komitee übernimmt die im Konsultationspapier vorgeschlagene Klassifizierung der o. g. Metriken nach einem Ampelprinzip. Dabei erzwingt die rote Zone eine Kapitalisierung im Standardansatz, die gelbe Zone führt zu einem Kapitalaufschlag (de facto eine größenadjustierte Mischkalkulation aus IMA und SA aller grünen und gelben Handelstische) und schafft so – je nach Interpretation – einen weniger sprunghaften Kapitalanstieg zwischen grünem und rotem

Bereich – oder ein frühzeitigeres Eintreten von Kapitaleffekten.

Verglichen mit dem Konsultationspapier wurden die Zuordnungsschwellen zur gelben und roten Zone im neuen Standard aufgelockert, so dass eine Zuordnung zu diesen Zonen später erfolgt.

Eine Harmonisierung des Ampelprinzips mit dem ähnlich wirkenden Backtesting auf Handelstisch-Ebene wurde auch in der neuen Version nicht vorgenommen.

Folglich müssen IMA-Banken mit Handelstischen in der gelben Zone zur Ermittlung des Kapitalübergangs nun mehrere unterschiedliche Aggregate des Standardansatzes mit möglicherweise abweichenden Korrelationsstress vorhalten. Ferner ist der Prozess nicht symmetrisch: Der rote Bereich kann nur bei grüner, nicht aber bei gelber Metrik verlassen werden, was aufgrund des $\frac{3}{4}$ -Perioden-Überlapps ggf. nun mehrere Monate dauert.

Berechnung der Kapitalanforderung

Expected Shortfall-Berechnung

Eine Überprüfung der Stressperiode hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Hier kommt der BCBS den Banken entgegen, da er im Standard von 2016 noch eine monatliche Aktualisierung forderte. Der neue Standard schreibt nun vor, dass die Aktualisierung auch ein Review des reduzierten Risikofaktorsets, das der Berechnung in der Stressperiode zugrunde liegt, zu umfassen hat.

Auch die Marktdaten für die Expected-Shortfall-Berechnung der aktuellen Periode müssen nach dem neuen Standard nun mindestens vierteljährlich statt monatlich aktualisiert werden.

Analog zum Standardansatz wurde die Liste der als liquide angesehenen Währungspaare auf

Triangulationen der Währungspaare aus dem Standard von 2016 ausgeweitet.

Nicht-modellierbare Risikofaktoren

Die Berechnung der Kapitalanforderungen für nicht-modellierbare Risikofaktoren (NMRF) wurde nochmals überarbeitet, folgt aber in großen Teilen den Vorschlägen des Konsultationspapiers.

Es ist nach dem neuen Standard verpflichtend, je Risikoklasse eine gemeinsame Stressperiode für alle zugehörigen NMRF zu wählen. Nach Zustimmung der Aufsicht kann eine Bank für Risikofaktoren, die zu Kurven, Flächen oder Würfeln gehören, die Stressszenario-Kapitalanforderungen auf Bucket-Ebene berechnen.

Die Länge der Stressperiode für NMRF wurde neu definiert. Die Abhängigkeit von Preisbeobachtungen wurde fallen gelassen und durch eine minimale Stressperiodenlänge von 20 Tagen ersetzt.

Banken können weiterhin eine Null-Korrelationsannahme für die Aggregation nutzen, sofern der Aufsicht die Angemessenheit dieser Annahme nachgewiesen werden kann. Für die anderen nicht-idiosynkratischen NMRF führt der neue Standard eine pauschale Korrelation von 60 % ein, was zu einem signifikant niedrigeren Kapitalbedarf durch NMRF führen dürfte.

Gesamtkapitalanforderung

Die Berechnung der Gesamtkapitalanforderung wurde dahingehend angepasst, dass der Kapitalaufschlag durch Handelstische in der gelben Zone den IMA-Kapitalbedarf nicht über den Kapitalbedarf nach dem Standardansatz heben kann.

Umsetzung in EU-Recht

Am 28. Juni ist in der EU die aktualisierte Eigenmittelverordnung

(CRR 2) in Kraft getreten und führt FRTB schrittweise in europäisches Recht ein.

Die Änderungen des kürzlich veröffentlichten FRTB-Updates (BCBS 457) sind in der CRR 2 noch nicht reflektiert. Stattdessen basiert der Marktrisiko-Framework im Wesentlichen auf dem FRTB-Standard von 2016. Der Umsetzungszeitplan für die Marktrisiko-Elemente der CRR 2 erlaubt es jedoch, die Änderungen von BCBS 457 nachgelagert einzuführen:

- Artikel 104b (1): Die Regelungen zu den Handelstischen gelten ab dem 27. Juni 2019 (vgl. Artikel 3 (3) f)) und sind für betroffene Banken bis zum Start der Meldepflicht einzurichten.
- Artikel 519b (1): Die EBA soll bis 30. September 2019 eine Analyse zu den Auswirkungen des überarbeiteten Marktrisiko-Frameworks veröffentlichen.
- Artikel 519b (2): Bis 30. Juni 2020 soll die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, ggf. zusammen mit einem Gesetzesvorschlag, vorlegen, der die vollständige Implementierung des FRTB-Frameworks für die EU regelt. Dabei wird sowohl BCBS 457 als auch die EBA-Analyse zu dessen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Artikel 461a: Zwischenzeitlich soll die Europäische Kommission bis Ende 2019 einen delegierten Rechtsakt erlassen, der die FRTB-Parametrisierung rechtzeitig vor Beginn der Meldepflicht an den internationalen Standard anpasst.
- Artikel 430b (1): Die FRTB-Meldepflicht nach dem Standardansatz soll voraussichtlich ein Jahr nach Inkrafttreten des oben erwähnten delegierten Rechtsakts starten, also voraussichtlich Ende 2020.

- Artikel 430b (3): IMA-Banken sollen die IMA-Ergebnisse nach FRTB drei Jahre nach Inkrafttreten diverser technischer Regulierungsstandards melden, also voraussichtlich Anfang 2023.
- Artikel 430b (6): Die EBA legt der Kommission bis zum 30. Juni 2020 Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor, die die einheitlichen Meldebögen und die IT-Lösungen für die Meldung spezifizieren.
- Artikel 3 (6): Die neuen Regeln für die Umwidmung von Geschäften zwischen Handels- und Bankbuch sowie für den internen Risikotransfer sollen vier Jahre nach Inkrafttreten der CRR 2 gelten, also voraussichtlich Mitte 2023.

Die Anforderungen an Banken mit kleinen und mittelgroßen Handelsbüchern sollen von der Europäischen Kommission erarbeitet werden. Bis dahin werden diese Institute von den oben erwähnten Meldepflichten ausgenommen.

Implikationen und Handlungsbedarf

Die Änderungen am Standardansatz sollten im Vergleich zu den ursprünglichen FRTB-Vorgaben eine spürbare Kapitalreduktion bewirken, von dem auch IMA-Banken durch den unter Basel IV geplanten Output-Floor profitieren werden. Für Aktienrisiken ist jedoch weiterhin von einer stärkeren Erhöhung auszugehen, da hier die Risikogewichte im Vergleich zu 2016 nicht reduziert wurden.

Neue Wahlrechte, wie die Nutzung einer FX-Basiswährung, die Nicht-Zerlegung von Indizes oder Curvature-Risiken auch für nicht-optionale Produkte zu rechnen, sollten im Detail analysiert werden. Letzteres erlaubt es, Hedge-Beziehungen besser in der Kapitalunterlegung zu reflektieren.

Der vereinfachte Standardansatz ist für kleinere Banken eine Alternative. Je nach Portfolio ist allerdings mit einem signifikanten Anstieg der Kapitalanforderungen zu rechnen. Daher ist es für Banken, die den vereinfachten Standardansatz verwenden könnten, ratsam, zu erörtern, ob eine Investition in den neuen Standardansatz unter Kosten-/Nutzen-Aspekten lohnenswert ist.

Die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Anpassungen in den Bereichen PLA und NRMF wurden weitestgehend übernommen. Die Anwendbarkeit des IMA wird dadurch sicherlich vereinfacht und somit wieder attraktiver, auch wenn die grundsätzlichen Schwierigkeiten in den Bereichen PLA und NRMF unseres Erachtens weiterhin bestehen bleiben. Auch die gesteigerte Komplexität bei der Umsetzung und dem laufenden Betrieb eines IMA bleiben aus unserer Sicht weiterhin bestehen.

Die Umsetzung in geltendes EU-Recht ist noch abzuwarten. Es wird jedoch als sehr wahrscheinlich angesehen, dass die Änderungen aus BCBS 457 zur Sicherstellung eines „level playing fields“ übernommen werden.

Für Ende 2020 wird die FRTB-Meldepflicht des Standardansatzes in der EU unter Einhaltung der überarbeiteten Vorgaben erwartet. Betroffene Banken sollten dies in ihrer Projektplanung berücksichtigen.

Die Meldepflicht der Ergebnisse gemäß FRTB-IMA ist für Anfang 2023 geplant. Banken, die den neuen IMA gemäß FRTB nutzen wollen, müssen bis dahin auch die für die Meldung vorgeschriebene Handelstisch-Struktur formal aufsetzen.

Zu beobachten bleibt die noch ausstehende Berücksichtigung der Handelsbuchabgrenzung im EU-

Recht und ob sich in diesem Rahmen noch Abweichungen zu den BCBS-Vorgaben ergeben. Vor dem Hintergrund der BCBS-Veröffentlichung ist eine erneute Analyse der Implikationen der Handelsbuchabgrenzung mit Blick auf das individuelle Portfolio sowie auf Positionen im Graubereich sinnvoll.

Die EZB hat für 2019 eine Erhebung des aktuellen Standes der FRTB-Umsetzung in ihren „SSM Supervisory Priorities 2019“ angekündigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Banken ihre Systeme angemessen auf den neuen Marktrisiko-Framework vorbereiten. Eine vorbereitende bankinterne Erhebung des Umsetzungsstands ist unseres Ermessens nach sinnvoll.

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in dem Bereich Trading & Treasury unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die neuen Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung aus Marktpreisrisiken einzustellen und vorzubereiten.

Weitere informative Newsletter zu Themen der Finanzwirtschaft können Sie auf unserem [Internetauftritt](#) abonnieren. Interessante Meinungsbilder und aktuelle Informationen finden Sie zudem auf [KPMG Klardenker](#).

Matthias Peter
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-1649
matthiaspeter@kpmg.com

Franz Lorenz
Director, Financial Services
T +49 89 9282-4542
florenz@kpmg.com

Merten Lampe
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-2185
mlampe@kpmg.com

Janek Gallitschke
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-4302
jgallitschke@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Matthias Peter (V.i.S.d.P.)
Partner, Financial Services
T + 49 69 9587-1649
matthiaspeter@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.